

Erfassungsbeleg für Spenden



Spendenbetrag in €	EUR	EUR
Sachspenden bitte auf der Rückseite erläutern	Frau	Herr

Anteile je Ehepartner

Frau, Herr, Eheleute, Firma
(bei Überweisung von Gemeinschaftskonten von Eheleuten bitte angeben wer spendet! Herr oder Frau, unbedingt Anteile je Person angeben!)

Anrede

Titel

Prof., Dr., Dipl.-Ing.

Name (bei Firmen: Firmenname und Rechtsform)

Vorname (bei Firmen: Ergänzung zum Firmennamen u.ä.)

Zusatzname (bei Firmen: Ansprechpartner / Geschäftsführer)

Ortsteil:

ggf. Ortsteil angeben

Straße, Hausnummer

PLZ / ORT

Rufnummer / E-Mail für Rückfragen

Spender/in ist Privatperson	Ja	Nein
Ist verheiratet	Ja	Nein
Ist CDU Mitglied	Ja	Nein
Firmen mit öffentlicher Beteiligung	Bis 25%	Über 25%

Bitte zutreffendes ankreuzen

Bei Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung größer als 25% sind Parteispenden verboten!

Empfänger der Spende	CDU	CDA
	FU	JU
	MIT	KPV
	SenU	
Ortsverband / zweckgebunden für	<input type="text"/>	

Bitte Zweckbindung eintragen (z.B. OV Musterstadt, Wahlkampf MdB, MdL Name)

Spende wird eingebucht durch	KV	BezV	LV	BV
------------------------------	----	------	----	----

Bitte diese Felder frei lassen!

Datum:

.....
Unterschrift Spender

.....
Unterschrift Spendenempfänger

Gesetzliche Grundlage für die Erfassung und maschinelle Speicherung der vorgenannten Daten ist das Gesetz über die politischen Parteien § 24 und § 25. Das Bundesdatenschutzgesetz wird eingehalten.

Bankverbindung Kreisverband: Konto 30 000 720 20 BLZ 850 503 00 Ostsächsische Sparkasse Dresden
Als Verwendungszweck, Name, Vorname und ggf. Zweckbindung für angeben.

Bitte Rückseite beachten!

Beschreibung der Sachspende, z.B. „PC Pentium 3, 1,8 GHz, mit Tastatur und Farbmonitor 17‘‘, 128 MB Speicher, 40 GB Festplatte, Kaufpreis 1.199,-€, 2 Jahre alt“

Bei Sachspenden von Firmen ist der Entnahmewert anzugeben!

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten und die Veröffentlichungspflicht für Zuwendungen an politische Parteien

(gültig ab 01.07.2002 - Änderung des Parteiengesetzes)

Aufgrund der einschlägigen steuerlichen Vorschriften bestehen folgende Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen (Spenden, Mandatsträger- und Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien:

1. Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen beschränkt. Insgesamt können 3.300,- Euro, bei zusammen veranlagten Ehegatten 6.600,- Euro jährlich steuerlich geltend gemacht werden.
 - a. Dabei werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.650,- Euro/3.300,- Euro nach § 34 g Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt, indem 50 % des zugewendeten Betrages von der Steuerschuld abgezogen werden.
 - b. Weitere 1.650,- Euro/3.300,- Euro werden nach § 10 b EStG steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt. Zuwendungen an mehrere Parteien werden zusammengerechnet.
2. Zuwendungen von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z. B. AG, GmbH, KGaA) können ihre Zuwendungen nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Bei Zuwendungen von Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) können diese Zuwendungen zwar nicht als Betriebsausgaben bei der Personengesellschaft unmittelbar geltend gemacht werden; diese Zuwendungen werden jedoch anteilig im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Personengesellschaft den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zugerechnet. Die steuerliche Auswirkung der Zuwendung findet somit bei der persönlichen Einkommensteuererklärung der Gesellschafter in dem wie unter Textziffer 1 erläuterten Umfang ihre Berücksichtigung.
3. Berufsverbände können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bis zu 10 % ihrer Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden, ohne ihre Steuerfreiheit zu beeinträchtigen. Auf die Zuwendungen haben die Berufsverbände 50 % Körperschaftsteuer zu zahlen.
4. Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die CDU Deutschlands oder eine oder mehrere Vereinigungen, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000,- Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/Mandatsträgers sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht, der als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird, zu verzeichnen. Der Bundesschatzmeister der CDU bittet in diesem Fall um Unterrichtung am Ende eines Jahres.
(Der Bundesschatzmeister der CDU, Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin)
5. Politische Parteien sind verpflichtet, Spenden, die im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen, dem Bundestagspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.